

7. Auf ihrer ersten Sitzung genehmigt die Kommission einen Verwaltungshaushaltsplan für das erste Haushaltsjahr, in dem die Kommission tätig wird, und übermittelt sodann den vertragschließenden Regierungen Durchdrucke dieses Haushaltsplanes sowie die Mitteilung über den auf sie entfallenden Beitrag.
8. In den darauffolgenden Haushaltsjahren unterbreitet die Kommission mindestens sechs Wochen vor der Jahresversammlung der Kommission, in der über die Haushaltspläne beraten wird, jeder vertragschließenden Regierung Entwürfe der Jahreshaushaltspläne sowie eine Beitragsaufstellung.

Artikel XII

Die vertragschließenden Regierungen kommen überein, alles Erforderliche zu veranlassen, um die Bestimmungen dieser Konvention in Kraft zu setzen und alle Vorschläge durchzuführen, die auf Grund des Artikels VIII Absatz 8 wirksam werden. Jede vertragschließende Regierung übermittelt der Kommission einen Bericht über das dazu Veranlaßte.

Artikel XIII

Die vertragschließenden Regierungen kommen überein, jede Regierung, die nicht Vertragspartei ist, auf alle Angelegenheiten aufmerksam zu machen, die die Tätigkeit bzw. den Einsatz der Staatsbürger oder Fahrzeuge dieser Regierung in der Fischerei im Konventionsgebiet berühren und die Arbeiten der Kommission oder die Verwirklichung der Ziele der Konvention nachteilig zu beeinflussen scheinen.

Artikel XIV

Der Anhang zu dieser Konvention ist in der jeweils geänderten Fassung Bestandteil der Konvention.

Artikel XV

1. Die Konvention bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerregierungen, die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, auf die in dieser Konvention als die „Verwahrerregierung“ Bezug genommen ist.
2. Die Konvention tritt in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden von vier Unterzeichnerregierungen hinterlegt sind; für jede andere Regierung, in der Folge ratifiziert, tritt sie mit dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.
3. Eine Regierung, die diese Konvention nicht unterzeichnet hat, kann ihr durch eine schriftliche Notifizierung an die Verwahrerregierung beitreten. Beitrittserklärungen, die bei der Verwahrerregierung vor dem Tage des Inkrafttretens der Konvention eingehen, werden mit dem Tage des Inkrafttretens der Konvention wirksam. Beitrittserklärungen, die bei der Verwahrerregierung nach dem Tage des Inkrafttretens der Konvention eingehen, werden mit dem Tage ihres Eingangs bei der Verwahrerregierung wirksam.
4. Die Verwahrerregierung setzt alle Unterzeichnerregierungen und beigetretenen Regierungen von allen hinterlegten Ratifikationsurkunden und eingegangenen Beitrittserklärungen in Kenntnis.
5. Die Verwahrerregierung setzt alle beteiligten Regierungen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention in Kenntnis.

Artikel XVI

1. Nach Ablauf von zehn Jahren vom Tage des Inkrafttretens dieser Konvention gerechnet, kann eine vertragschließende Regierung nach vorhergehender Kündigung, die spätestens am 30. Juni der Verwahrerregierung zugehen muß, jeweils am 31. Dezember von der Konvention zurücktreten; die Verwahrerregierung übermittelt den anderen vertragschließenden Regierungen jeweils eine Abschrift dieser Kündigung.

2. Jede andere vertragschließende Regierung kann daraufhin mit demselben 31. Dezember durch eine innerhalb eines Monats nach Eingang der Abschrift einer auf Grund des Absatzes 1 dieses Artikels erfolgten Kündigung an die Verwahrerregierung zu richtende Erklärung von der Konvention zurücktreten.

Artikel XVII

1. Die Urschrift dieser Konvention ist bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu hinterlegen, die allen Unterzeichnerregierungen und allen beigetretenen Regierungen beglaubigte Abschriften übermittelt.
2. Die Verwahrerregierung läßt die Konvention beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.
3. Die Konvention trägt das Datum des Tages, an dem sie zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und liegt während vierzehn Tagen danach zur Unterzeichnung aus.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten diese Konvention unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am achten Februar 1949 in englischer Sprache.

Anhang

1. Die im Artikel I der Konvention vorgesehenen Untergebiete werden wie folgt festgelegt:

Untergebiet 1

Der Teil des Konventionsgebietes nördlich und östlich einer Kompaßlinie, die von einem Punkt in 75° 00' nördlicher Breite und 73° 30' westlicher Länge zu einem Punkt in 69° 00' nördlicher Breite und 59° 00' westlicher Länge verläuft östlich 59° 00' westlicher Länge und nördlich und östlich einer Kompaßlinie von einem Punkt in 61° 00' nördlicher Breite und 59° 00' westlicher Länge zu einem Punkt in 52° 15' nördlicher Breite und 42° 00' westlicher Länge.

Untergebiet 2

Der Teil des Konventionsgebietes südlich und westlich des vorstehend abgegrenzten Untergebietetes 1 und nördlich von 52° 15' nördlicher Breite.

Untergebiet 3

Der Teil des Konventionsgebietes südlich von 52° 15' nördlicher Breite und östlich einer Linie, die genau nördlich von Kap Bauld an der Nordküste von Neufundland bis 52° 15' nördlicher Breite verläuft; nördlich von 39° 00' nördlicher Breite und östlich und nördlich einer Kompaßlinie, die in nordwestlicher Richtung verläuft und einen Punkt in 43° 30' nördlicher Breite und 55° 00' westlicher Länge in der Richtung auf einen Punkt in 47° 50' nördlicher Breite und 60° 00' westlicher Länge durchschneidet, bis sie eine gerade Linie durchkreuzt, die Kap Ray an der neufundländischen Küste mit Kap North auf der Kap Breton-Insel verbindet und die sodann nordöstlicher Richtung entlang der genannten Geraden bis Kap Ray verläuft.

Untergebiet 4

Der Teil des Konventionsgebietes westlich des vorstehend abgegrenzten Untergebietetes 3 und östlich einer Linie, die vom Endpunkt der internationalen Grenze zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada im Grand Manan-Kanal in 44° 46' 35,34" nördlicher Breite und 66° 54' 11,23" westlicher Länge genau südlich bis 43° 50' nördlicher Breite verläuft, sodann genau westlich zum Meridian in